

Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 15.06.2017 Nr. 26

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Einladung zur 6. Kreistagssitzung am 21.06.2017	715
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Gemeinde Bad Grund (Harz)</u>	
Haushaltssatzung 2017	717
B-Plan Bd. Nr. 9, 3. Änderung, „Neue Teichwiese“	720
<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u>	
B-Plan Nr. 10, 7. Änderung, „REVITA/Promenade“	722
B-Plan Nr. 71, 26. Änderung, „In der Bäucke“	724
<u>Gemeinde Bilshausen</u>	
Haushaltssatzung 2017	726
<u>Gemeinde Friedland</u>	
Haushaltssatzung 2017	728
<u>Flecken Gieboldehausen</u>	
Haushaltssatzung 2017	731
<u>Stadt Herzberg am Harz</u>	
Ortsrat Lonau, Sitzung am 20.06.2017	733
<u>Gemeinde Landolfshausen</u>	
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Landolfshausen	734
<u>Gemeinde Rosdorf</u>	
Haushaltssatzung 2017	737
<u>Gemeinde Waake</u>	
Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausfall für Ratsmitglieder, Ehren- beamte und ehrenamtlich Tätige Personen	740
C. <u>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
./.	



Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 21.06.2017, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 6. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Genehmigung des Protokolls über die 5. öffentliche Sitzung des Kreistages am 26.04.2017; Mitteilungen und Berichte; Freie Fahrt zur Oberstufe-Schülerbeförderung Sekundarstufe II: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 18.05.2017; Jedes Kind lernt Schwimmen: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 22.05.2017; Freies WLAN für Besucher von Einrichtungen des Landkreises: Antrag der Gruppe LINKE/PIRATEN/PARTEI vom 06.06.2017; Demografischen Wandel gestalten: Antrag der Gruppe LINKE/PIRATEN/PARTEI vom 01.02.2017; Ernennung zum Kreisverwaltungsdirektor; Abberufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes; Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen an den Landkreis Göttingen und Erstattung von Kosten im Verwaltungszwangsverfahren; Annahme von Spenden/Zuwendungen an den Landkreis Göttingen über 2.000 Euro; Mitteilung über außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung 2017 - Kapitalertragssteuerforderung des Finanzamtes Göttingen; Keine Abschiebung nach Afghanistan: Antrag der Gruppe LINKE/PIRATEN/PARTEI vom 06.06.2017; Elternumfrage für die Weiterentwicklung der Schullandschaft: Antrag der Kreistagsgruppe SPD/GRÜNE/FWLG vom 11.04.2017; Verhandlungen über die Übernahme der St.- Ursula Schule Duderstadt: Antrag der FDP Kreistagsfraktion vom 10.04.2017; Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Göttingen; Kulturlandschaft Landkreis Göttingen-Kulturförderung als Standortfaktor: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 27.03.2017; Lernort für Erinnerung und Demokratie: Antrag der Gruppe LINKE/PIRATEN/PARTEI vom 29.03.2017; UNESCO-Welterbestätte Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft; Zuwendungsvertrag zwischen dem Landkreis Göttingen und dem Verein für Medienkultur Südniedersachsen e. V.; Zuwendungsvertrag zwischen dem Landkreis Göttingen und der GÖTTINGER Literaturherbst GmbH; Kreiszuschüsse an kulturelle Einrichtungen: einmalige Verlängerung der Antragsfrist nach der Richtlinie des Landkreises Göttingen über die Gewährung von Zuwendungen für kulturelle Projekte; 50 Flüchtlinge aus griechischen Camps in den Landkreis Göttingen!: Antrag der Gruppe LINKE/PIRATEN/PARTEI vom 18.01.2017; Abschluss einer Vereinbarung zwischen Stadt und Landkreis Göttingen sowie Land Niedersachsen bzgl. der Übernahme von 50 Personen (Flüchtlinge) aus der Verteilquote der Stadt Göttingen; Besetzung des Beirates für Integration und Migration im Landkreis Göttingen; Entsendung von Mitgliedern des Kreistages in den Psychiatrie-Ausschuss im Rahmen des Sozialpsychiatrischen Verbundes Göttingen: Nachbenennung eines Mitglieds; Masterplan zukunftsfähiger Radverkehr 2017; Förderrichtlinie für Radwege der Kommunen sowie zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Masterplan Zukunftsfähiger Radverkehr; Einrichtung Schnellbuslinie zwischen Göttingen und Duderstadt: Weisungsbeschluss für die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Göttingen in der Verbandsversammlung des ZVSN; Buslinie 459 (Herzberg am Harz): Weiterführung der finanziellen Beteiligung am Betrieb der Linie 459 (Herzberg am Harz; Bahnhof <> Krankenhaus) durch den Landkreis Göttingen; Das AKW Grohnde abschalten: Antrag der Gruppe LINKE/PIRATEN/PARTEI vom 29.03.2017; Priorisierung des Artenschutzes

im Landkreis Göttingen: Antrag der FDP Kreistagsfraktion vom 10.04.2017; Benutzungsentgelte für die Hallenbäder des Landkreises Göttingen; Gewährung von Zuschüssen für die Benutzung der Hallenbäder des Landkreises Göttingen und des Hallenbades der Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bädergesellschaft mbH (EBB) in Duderstadt; Erweiterung des HöhlenErlebnisZentrums in Bad Grund: Beauftragung von Vorplanungsleistung zur Erstellung von Förderanträgen; Anfragen und Anregungen

gez. Landrat Bernhard Reuter

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, und Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 15.06.2017 Nr. 26

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) für das Haushaltsjahr 2017

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat in der Sitzung am 16. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.487.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.527.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.884.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.565.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	840.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.409.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	562.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	815.500 €

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof wird gem. § 139 Abs. 2 NKomVG i.V.m. §§ 2, 3 KomEinrVO

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	748.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	748.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	748.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	682.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	45.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 562.600 € festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den optimierten Regiebetrieb Baubetriebshof werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für den optimierten Regiebetrieb Baubetriebshof werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.200.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbesteuer	375 v.H.

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgestellt auf 36,5 Planstellen, und zwar

2 Planstellen für Beamte
34,5 Planstellen für tariflich Beschäftigte

§ 6 a

Die Stellenübersicht für das Haushaltsjahr 2017 des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof wird mit 10,65 Planstellen für tariflich Beschäftigte festgestellt.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 8

Als unerhebliche Auszahlungen für Investitions- und Finanzierungstätigkeit nach § 19 Absatz 4 KomHKVO werden Beträge bis zur Höhe von 1.000 € erklärt

§ 9

Die Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassangelegenheiten werden wie folgt festgesetzt:

	Hauptverwaltungsbeamter	Verwaltungsausschuss	Rat
Stundung	bis 15.000 €	in allen anderen Fällen	
Niederschlagung	in allen Fällen		
Erlass	bis 15.000 €	bis 25.000 €	in allen anderen Fällen

Bad Grund (Harz), den 8. März 2017

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen für die Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz), die nach § 1 S. 1 KomEinrVO in Verbindung mit § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof und die nach § 130 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG sowie die nach § 130 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen für die Ver- und Entsorgungsbetriebe Bad Grund (Harz) sind durch den Landkreis Göttingen am 7. Juni 2017 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. Juni 2017 bis einschließlich 26. Juni 2017 in der Gemeinde Bad Grund (Harz), Rathaus Windhausen, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz) im Zimmer 206 in der Zeit von Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag ab 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag ab 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Grund (Harz), den 13. Juni 2017

Harald Dietzmann
Bürgermeister



Bad Grund (Harz), den 1. Juni 2017

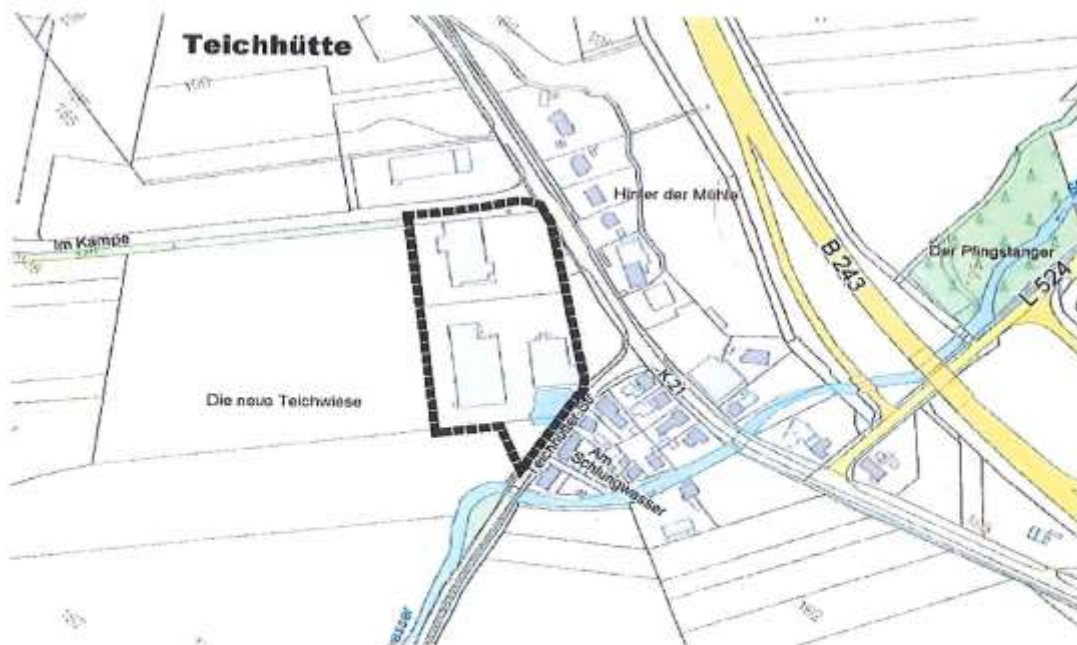
Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Bd. Nr. 9 "Neue Teichwiese" der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauBG

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bd. Nr. 9 „Neue Teichwiese“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauBG bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bd. Nr. 9 „Neue Teichwiese“ in Kraft.

Der Geltungsbereich dieser 3. Änderung ist nachstehend schwarz umrandet ersichtlich:



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bd. Nr. 9 „Neue Teichwiese“ wurde nach Maßgabe des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB) durchgeführt. Deshalb wurde gemäß 13 a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht

nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bd. Nr. 9 „Neue Teichwiese“ einschließlich der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Windhausen, Fachbereich 3 Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), zur Einsicht bereit gehalten und kann während der Besuchszeiten (montags bis freitags 09:00 – 12:00 Uhr, montags 14:00 – 16:00 Uhr sowie donnerstags 14:00 – 16:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden und es wird auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauBG darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauBG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauBG beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, eine nach in § 214 Abs. 2 a BauBG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauBG beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Bd. Nr. 9 „Neue Teichwiese“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bd. Nr. 9 „Neue Teichwiese“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauBG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauBG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Harald Dietzmann

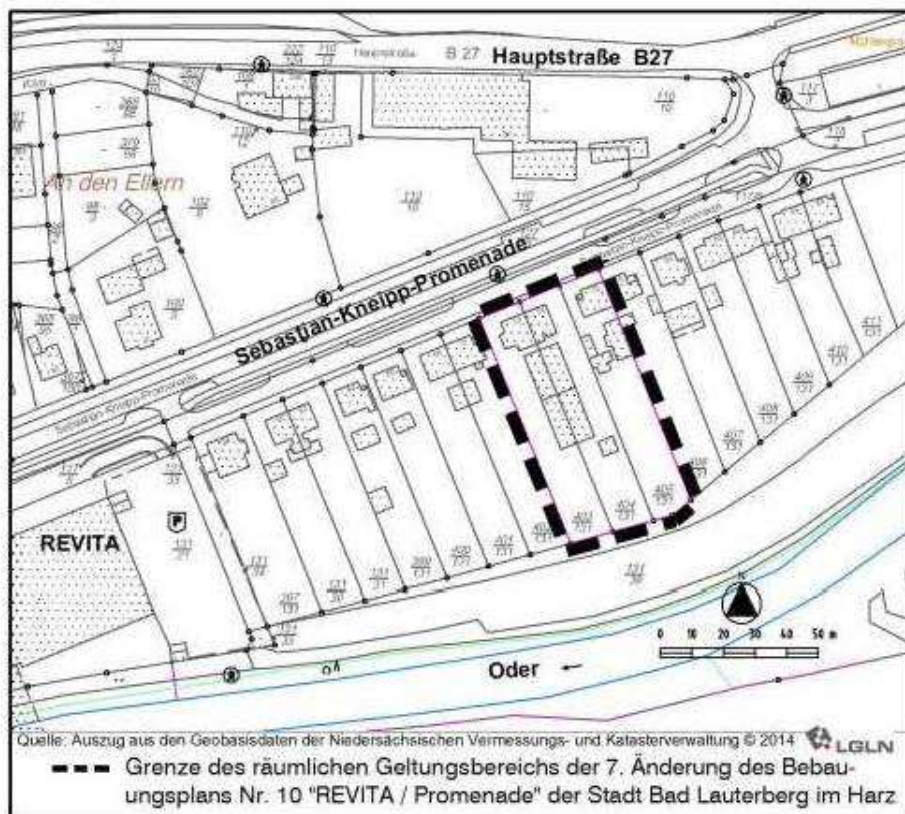
BEKANNTMACHUNG

7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „REVITA/Promenade“; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 17.05.2017 dem Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „REVITA/Promenade“ und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „REVITA/Promenade“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. mit § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe der umweltbezogenen Informationen und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 und 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „REVITA/Promenade“ befindet sich im Nordosten der Kernstadt. Er liegt zwischen der Sebastian-Kneipp-Promenade im Nordwesten und der Oder im Südosten. Er ist in folgendem Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „REVITA/Promenade“ und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

Freitag, den 23.06.2017 bis einschließlich Montag, den 24.07.2017

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Rathaus Hintergebäude) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während folgender Zeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf und die Begründung dazu dort einzusehen:

montags - freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
montags + dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten (Tel.: 05524/853-168).

Während der Auslegungszeit kann die Öffentlichkeit **Stellungnahmen** zum Entwurf und der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

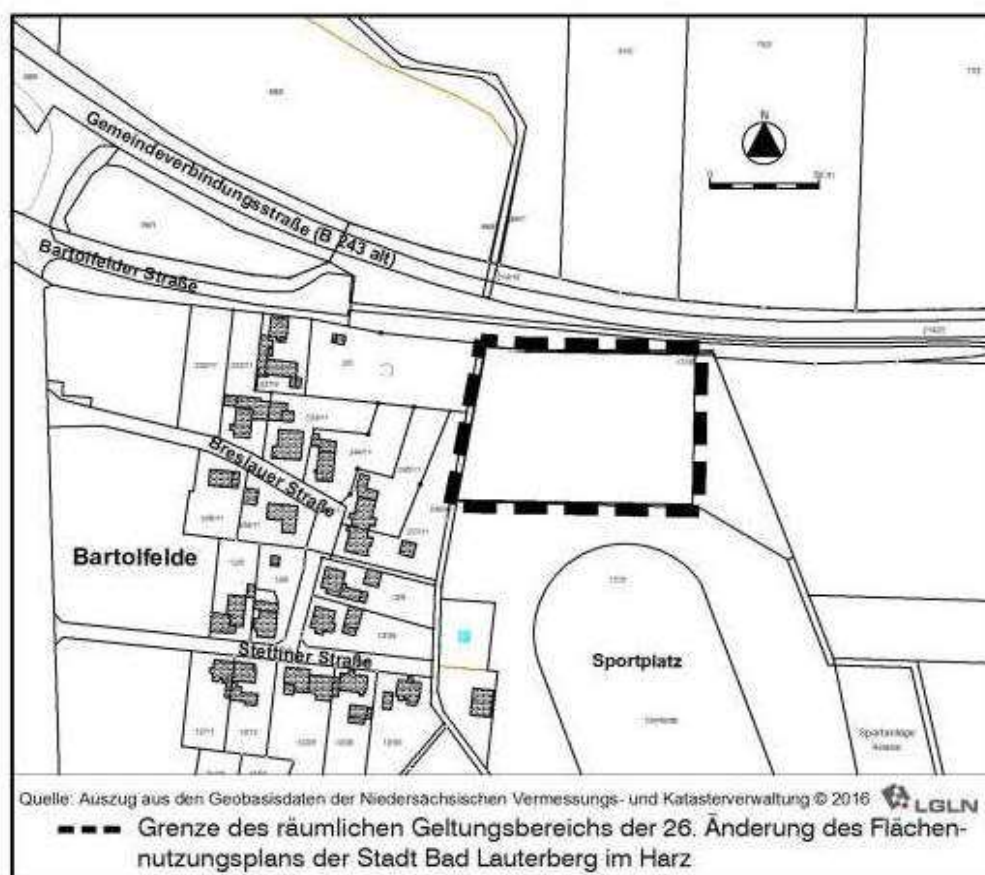
Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „REVITA/Promenade“ unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

BEKANNTMACHUNG**26. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 71 „In der Baucke“; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 17.05.2017 den Entwürfen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 71 „In der Baucke“ und den Begründungen dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 26. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 71 „In der Baucke“ befindet sich am Ostrand der Ortslage des Stadtteils Bartolfelde der Stadt Bad Lauterberg im Harz. Er umfasst Flächen an der Gemeindeverbindungsstraße (B 243 alt) zwischen Bartolfelde und Osterhagen im Norden und der Sportanlage des Sportvereins Bartolfelde im Süden. Die Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche sind in den beigefügten Kartenausschnitten verdeutlicht.



Die Entwürfe der 26. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 71 „In der Baucke“ und die Begründungen dazu liegen in der Zeit vom

Freitag, den 23.06.2017 bis einschließlich Montag, den 24.07.2017

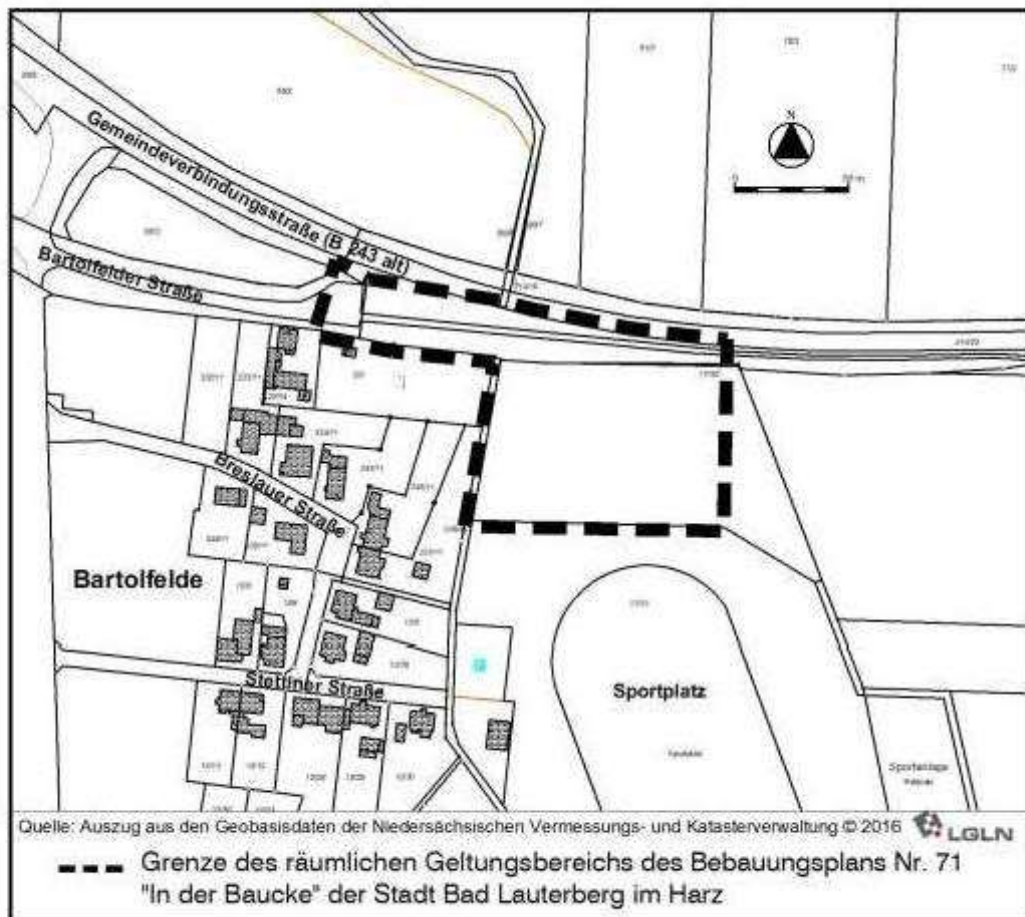
bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Rathaus Hintergebäude) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während folgender Zeiten besteht die Möglichkeit, die Entwürfe und die Begründungen dazu dort einzusehen:

montags - freitags
montags + dienstags
donnerstags

von 8.00 bis 12.00 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr und
von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten (Tel.: 05524/853-168).



Während der Auslegungszeit können **Stellungnahmen** zu den Entwürfen und den Begründungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 26. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 71 „In der Baucke“ unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Haushaltssatzung der Gemeinde Bilshausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bilshausen in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.185.000
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.072.000
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.045.800
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.830.400
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	320.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	359.500
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	42.400

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.365.800
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.232.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Bilshausen, den 16.03.2017

Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Friedland für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Friedland in der Sitzung am 23.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.021.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.950.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.499.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.150.600 €
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.827.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.790.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	134.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 1,9 % festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen von mehr als 3.000 € gelten als unerheblich, wenn sie im laufenden Haushaltsjahr zahlungsunwirksam sind.

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 2% des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1% des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Friedland, 01.03.2017

Friedrichs
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 06.06.2017 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 19.06.2017 bis zum 28.06.2017

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Friedland, Bönneker Str. 2, 37133 Friedland, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Friedland, 12.06.2017

Friedrichs
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 15.06.2017 Nr. 26

1. Haushaltssatzung der Flecken Gieboldehausen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 04.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.812.900
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.812.900
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.528.300
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.362.400
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	28.100
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	44.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	93.200

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.556.400
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.499.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Gieboldehausen, den 04.05.2017

Gez. M. Bock, Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**
- 2.2 Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 07.06.2017 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.**
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.06.2017 bis zum 27.06.2017 beim Flecken Gieboldehausen, Hahlestraße 1, Zimmer 20 zu den Servicezeiten der Verwaltung, Montag bis Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr, sowie Montag und Dienstag von 13.30 bis 15.30 Uhr bzw. Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.**

Gieboldehausen, den 14.06.2017

Gez. M. Bock, Bürgermeisterin

Sitzung des Ortsrates Lonau

Am Dienstag, den 20.06.2017, findet um 18:00 Uhr, im Gasthaus "Zur Quelle", Lonau, Mariental 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung eines Sitzverlustes
3. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung eines Ortsratsmitgliedes
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsrates Lonau (Nr. 2) vom 21.11.2016
6. Bericht zur Niederschrift
7. Bericht des Ortsbürgermeisters
8. Mitteilungen der Verwaltung
 - 8.1 Informationen zu Fragen aus Lonau
 - 8.2 Sonstige Mitteilungen
9. Wildholzsperr Lonau - Information / Sachstand / Probleme Fußgängerbrücke
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Beck
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

Lutz Peters
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Landolfshausen

§ 1 Kindergarten

Die Gemeinde Landolfshausen unterhält als soziale Einrichtung einen Kindergarten. In diesem werden Kinder, die das 2. Lebensjahr und noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben, längstens jedoch bis zur Einschulung, pädagogisch betreut.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

(1) Kinder, die den Kindergarten besuchen wollen, sind von den Erziehungsberechtigten *schriftlich* bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung.

(2) Vor der Aufnahme müssen die Kinder ärztlich untersucht werden; das gilt auch für die Wiederaufnahme nach Infektionskrankheiten.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme des Kindergartens wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt für:

Vormittagsbetreuung	mo. bis fr. <u>täglich</u> 8:00 bis 13:00 Uhr	150,00 €
Sonderöffnungszeit	mo. bis fr. <u>täglich</u> 7:30 bis 8:00 Uhr	15,00 €
Sonderöffnungszeit	mo. bis fr. <u>täglich</u> 13:00 bis 14:00 Uhr	30,00 €

Sonderöffnungszeit an zwei frei wählbaren Wochentagen zwischen Montag und Freitag
13:00 bis 16:00 Uhr 36,00 €

Sonderöffnungszeit an zwei frei wählbaren Wochentagen zwischen Montag und Freitag
14:00 bis 16:00 Uhr 24,00 €

Ganztagsbetreuung mo. bis fr. täglich 8:00 bis 16:00 Uhr 240,00 €

Für Eltern, die einen Zuschuss zur Benutzungsgebühr vom örtlichen Träger der Jugendhilfe erhalten, reduziert sich diese um den Zuschussbetrag.

Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern reduziert sich die Benutzungsgebühr für jedes weitere Kind um 30 %.

Dies gilt nicht, wenn bereits ein Kind beitragsfrei ist.

§ 4 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in den Kindergarten aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die halbe Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind ausscheidet oder abgemeldet wird.
- (3) Die Kindeseltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Abmeldungen einen Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich der Gemeinde anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung dieser Anzeigefrist ist die Benutzungsgebühr bis zum Monatsende des auf die Anzeige folgenden Monats zu zahlen.
- (4) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Kindergartenleitung innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldig länger als einen halben Monat, so kann der Kindergartenplatz neu vergeben werden.
- (5) Neben den Eltern ist zahlungspflichtig, wer die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten veranlasst hat.
- (6) Die Benutzungsgebühren des Kindergartens sind jeweils am ersten Tag eines Monats fällig. Die Überweisung hat auf das Konto der Gemeinde Landolfshausen zu erfolgen.

§ 5 Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist im Rahmen der Vormittagsbetreuung montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13:00 Uhr und bei Ganztagsbetreuung von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Sonderöffnungszeiten werden bei Bedarf täglich als Frühdienst von 7:30 bis 8:00 Uhr und als Spätdienst von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr angeboten.

An gesetzlichen Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen. Innerhalb der gesetzlichen Schulferienzeiten in Niedersachsen wird von den Bediensteten des Kindergartens grundsätzlich der Erholungsurlaub genommen. Während dieser Zeiten, die in den Sommerferien bis zu 3 Wochen betragen können, bleibt der Kindergarten geschlossen. Eine Minderung der Benutzungsgebühr tritt hierdurch nicht ein. Die Urlaubszeiten werden im Übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres durch die Verwaltung bekannt gegeben.

§ 6 Elternbeirat

(1) Im Kindergarten ist ein Elternrat zu bilden, dem als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht die Leitung des Kindergartens und drei Elternvertreter angehören.


(2) Die dem Elternbeirat angehörenden Elternvertreter werden jährlich in einer Elternversammlung, zu der die Leitung des Kindergartens jeweils nach den Sommerferien einlädt, gewählt.

(3) Dem Elternbeirat obliegt die Aufgabe, gegenüber dem Träger des Kindergartens und der Kindergartenleitung Vorschläge über die sozialpädagogische Arbeit zu unterbreiten, Beschwerden und sonstige Anliegen vorzutragen und bei der Gestaltung der Kindergartenarbeit mitzuwirken.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung, frühestens zum 01.08.2017, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für den Kindergarten Landolfshausen in der Fassung vom 01.08.2015 außer Kraft.

Landolfshausen, den 13.06.2017


Becker
(Bürgermeister)



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2017

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 13.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.573.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.328.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	30.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	24.600 €

2. im Finanzhaushalt

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.428.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.459.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	3.412.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	7.607.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.194.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	715.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.036.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.782.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 4.194.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>			
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360	v. H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	360	v. H.
2. <u>Gewerbsteuer</u>		380	v. H.

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 2,35 % festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 2% des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1% des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

§ 8

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO ab einer Wertgrenze in Höhe von 1.000 € einzeln dargestellt.

Rosdorf, den 13.02.2017

gez.

Steinberg
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Göttingen mit der Verfügung vom 16.05.2017 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf in der Zeit vom 19.06.2017 bis einschließlich zum 27.06.2017 zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rosdorf, den 08.06.2017

gez.

Steinberg
Bürgermeister



Satzung

über Aufwandsentschädigungen und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausfall für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Waake

(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 sowie 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Waake in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 450,00.
- (2) Die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister erhalten für ihre Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 70,00.
- (3) Die/der allgemeine Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreter erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 300,00.
- (4) Alle Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 20,00.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich EUR 10,00.

§ 2

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 ruhen, wenn die Dienstgeschäfte ununterbrochen oder länger als einen Monat nicht ausgeübt werden. In diesem Fall erhält die Vertreterin/der Vertreter des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung unter Fortfall der eigenen Entschädigung die Aufwandsentschädigung der/des zu Vertretenden. Die/der Vertretende ist verpflichtet, der Gemeinde die Unterbrechung oder Nichtausübung der Dienstgeschäfte unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

- (1) Neben den Entschädigungen nach § 1 besteht Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles bzw. Einnahmeausfalles bei selbständig Tätigen, höchstens jedoch EUR 15,00 pro Stunde für längstens acht Stunden.
- (2) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von EUR 10,00.

- (3) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend machen kann, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe EUR 10,00.

§ 4

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Umlegungsausschuss wird folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:
- a) für jede Sitzung des Umlegungsausschusses erhalten die Mitgliedereinschließlich der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden und der Leiterin/des Leiters der Geschäftsstelle bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von EUR 12,00 je Sitzung.
 - b) für die Vorbereitung einer Sitzung eines Umlegungsausschusses werden neben dem Sitzungsgeld folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 1. an die Vorsitzende/den Vorsitzenden EUR 35,00 je Sitzung.
 2. an Mitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind (übrige Fachmitglieder und die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle) jeweils EUR 18,00 je Sitzung.
- (2) Für den Verdienstausschlag ist § 3 und für die Dienstreisen § 5 entsprechend anzuwenden. Werden Dritte mit der notwendigen und nachgewiesenen Betreuung des Kindes/der Kinder beauftragt, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um EUR 10,00 je Sitzung.

§ 5

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach den jeweils aktuellen lohnsteuerrechtlichen Pauschalbeträgen für Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungen und Fahrtkosten. Auslagenersatz wird daneben nicht gewährt.

§ 6

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 10,00 je Sitzung. Je betreuungsbedürftigem Kind erhöht sich das Sitzungsgeld um EUR 8,00 je Sitzung. Hinsichtlich des Verdienstausschlages ist § 3 und für Dienstreisen § 5 anzuwenden.
- (2) Die übrigen ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch gemäß § 44 NKomVG auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen – einschließlich der Aufwendungen für die Kinderbetreuung – und des nachgewiesenen Verdienstausschlages auf Anforderung.
- (3) Hinsichtlich des Verdienstausschlages und der ausschließlichen Haushaltsführung gilt § 3 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Der Auslagenersatz gemäß Abs. 2 beträgt höchstens EUR 24,00 monatlich. Der Auslagenersatz erhöht sich für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten auf höchstens EUR 30,00 monatlich.

§ 7

- (1) Die Gemeinde Waake übernimmt für die in § 1 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen, soweit sie der Besteuerung unterliegen, die pauschalierte Lohnsteuer gemäß § 40a Einkommenssteuergesetz (EStG).

- (2) Die Gemeinde Waake übernimmt für die in § 1 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen, soweit sie sozialversicherungspflichtig sind, die nach den gesetzlichen Vorschriften von ihr zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung (Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung gem. § 172 Abs. III Satz 1 SGB VI, Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung gem. § 249b Satz 1 SGB V, Arbeitgeberanteile gem. § 249 Abs. 1 SGB V, § 168 SGB VI und § 58 SGB XI).
- (3) Die Versteuerung der übrigen Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder u.ä. ist Angelegenheit des jeweiligen Empfängers.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Waake, den 18. Mai 2017


Johann-Karl Victor
- Bürgermeister -

